



Prüfungsberechtigung zur Betreuung von Abschlussarbeiten im Bereich Geographie (Stand April 2023)

Betreuer/in (1. Prüfer/in)

Anthropogeographie	Physische Geographie	Fernerkundung/Geoinformatik
Prof. Dr. A. Berkner	Prof. Dr. C. Zielhofer	Prof. Dr. M. Vohland
Prof. Dr. V. Denzer	PD Dr. B. Meyer	Prof. Dr. F. J. Harvey
Prof. Dr. J. Gertel	PD Dr. H. v. Suchodoletz	Prof. Dr. M. Mahecha
Prof. Dr. S. Kabisch	Dr. Johannes Schmidt *	Prof. Dr. H. Feilhauer
Prof. Dr. S. Lentz	Dr. Birgit Schneider *	Dr. Guido Kraemer *
PD Dr. S. Lange	Dr. Alexander Bolland *	Dr. Teja J. Kattenborn *
PD Dr. T. Schenk		Dr. Sebastian J. Wieneke *
PD Dr. C. Waack		Dr. Claudia Guimarães-Steinicke *
Dr. Alejandro Armas-Díaz *		Dr. Karin Mora *
Dr. S. Ganseforth *		Dr. Martin Reinhardt *
Dr. Katharina Grüneisl *		
Dr. David Kreuer *		

Die Liste gibt die Lehrgebiete des Lehrkörpers v.a. als Information für die Studierenden wieder. Die Professorinnen und Professoren können auch in weiteren Lehrgebieten dieser Liste Abschlussarbeiten betreuen bzw. prüfen.

* Betreuung von Masterarbeiten nur im jeweiligen Spezialgebiet (entspricht dem Gebiet der Lehre, welches durch die Person im aktuellen Pflichtcurriculum eines relevanten Masterstudiengangs abgedeckt wird)

Als Zweitprüfer können laut § 18 Abs. 1 der jeweiligen Prüfungsordnungen der Studiengänge in der Geographie auch eingesetzt werden:

(1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.